

**Bekanntmachung  
des Beschlusses der Gemeindevertretung zum  
Bebauungsplan Nr. 85 "Ortszentrum Bereich Rosenstraße, Schützenstraße,  
Blumenweg" der Gemeinde Heikendorf**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heikendorf hat in der Sitzung am 14. Dezember 2022 den Bebauungsplan Nr. 85 "Ortszentrum Bereich Rosenstraße, Schützenstraße, Blumenweg" für den Bereich der Grundstücke Rosenstraße 2, 4, 4a, 5, 6, 8, 8a, 10, 12, 12a und 12b, Schützenstraße, Blumenweg 1, 3, 5, 5a, 5b, 7, 9, 13 und 19 sowie Möltenorter Weg 47 der Gemeinde Heikendorf bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 85 "Ortszentrum Bereich Rosenstraße, Schützenstraße, Blumenweg" der Gemeinde Heikendorf tritt mit Beginn des **06. Februar 2023** in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Schrevenborn, Dorfplatz 2, 24226 Heikendorf, Zimmer 1.32 während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurde Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse [www.amt-schrevenborn.de/Gemeinden/Heikendorf/Bauleitplanung](http://www.amt-schrevenborn.de/Gemeinden/Heikendorf/Bauleitplanung) „Bauleitplanverfahren Gemeinde Heikendorf“ eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Heikendorf, den 15.12.2022

Amt Schrevenborn  
Die Amtsdirektorin  
im Auftrag  
gez. Böttcher

**Bekanntmachung  
des Beschlusses der Gemeindevertretung zum  
Bebauungsplan Nr. 85 "Ortszentrum Bereich Rosenstraße, Schützenstraße,  
Blumenweg" der Gemeinde Heikendorf**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heikendorf hat in der Sitzung am 14. Dezember 2022 den Bebauungsplan Nr. 85 "Ortszentrum Bereich Rosenstraße, Schützenstraße, Blumenweg" für den Bereich der Grundstücke Rosenstraße 2, 4, 4a, 5, 6, 8, 8a, 10, 12, 12a und 12b, Schützenstraße, Blumenweg 1, 3, 5, 5a, 5b, 7, 9, 13 und 19 sowie Möltenorter Weg 47 der Gemeinde Heikendorf bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 85 "Ortszentrum Bereich Rosenstraße, Schützenstraße, Blumenweg" der Gemeinde Heikendorf tritt mit Beginn des **06. Februar 2023** in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Schrevenborn, Dorfplatz 2, 24226 Heikendorf, Zimmer 1.32 während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurde Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse [www.amt-schrevenborn.de/Gemeinden/Heikendorf/Bauleitplanung](http://www.amt-schrevenborn.de/Gemeinden/Heikendorf/Bauleitplanung) „Bauleitplanverfahren Gemeinde Heikendorf“ eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Heikendorf, den 15.12.2022

Amt Schrevenborn  
Die Amtsdirektorin  
im Auftrag  
gez. Böttcher